

Allgemeine Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 09.2018

F4 Gebäude - Wasser

Inhaltsverzeichnis

F4.1	Versicherte Gefahren und Schäden	F4.4	Nicht versichert sind
F4.2	Versicherte Kosten	F4.5	Ergänzende vertragliche Grundlagen
F4.3	Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung		

F4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

- 4.1.1 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten:
- aus Leitungsanlagen, die dem versicherten Gebäude dienen und aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
 - aus Leitungsanlagen und den daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten, Gartenanlagen, baulichen Anlagen, Schwimmbädern, Bassins und Jacuzzis, welche sich auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes befinden;
 - das aus im Freien aufgestellten Schwimmbecken, Whirlpools und Teichen, welche zum Grundstück gehören, auf dem sich das versicherte Gebäude befindet, ausgelaufen ist;
- 4.1.2 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster und Türen ins Gebäude eingedrungen ist;
- 4.1.3 Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmepumpenkreislaufsystemen, die dem versicherten Gebäude dienen;
- 4.1.4 Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbe- und -entfeuchtern und portablen Klimageräten;
- 4.1.5 Rückstau aus der Abwasserkanalisation im Innern des Gebäudes;
- 4.1.6 Grund- und Hangwasser (= unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.
- Mitversichert sind:
- 4.1.7 Frostschäden, d.h. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit sie dem versicherten Gebäude dienen;
- 4.1.8 Kosten für den Verlust von Wasser und anderen Flüssigkeiten als Folge eines Ereignisses gemäss Artikel F4.1.1.

F4.2 Versicherte Kosten

Versichert sind nachstehende Kosten bis zu der in der Police vereinbarten Summe / Haftzeit. Kosten gemäss Artikel F4.2.2 bis F4.2.7 jedoch nur als Folge eines versicherten Schadens:

- 4.2.1 Lecksuch-, Freilegungs- und Reparaturkosten
- Kosten für das Suchen (Lecksuchkosten), Freilegen und Reparieren undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten gas- oder flüssigkeitsführenden Leitungen (inkl. daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten), auch ausserhalb von Gebäuden, soweit sie zum versicherten Gebäude gehören, den baulichen Anlagen oder den als Dauereinrichtung installierten Sachen ausserhalb des Gebäudes dienen oder für welche der Gebäudeeigentümer unterhaltspflichtig ist.
- Dienen die Leitungen mehreren Gebäuden, werden die Kosten nur anteilmässig übernommen.
- 4.2.2 Räumungskosten
- Kosten für die Aufräumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie Ablagerungs-, Entsorgungs- und Vernichtungskosten. Ebenfalls vergütet werden die Kosten für den Abbruch von Gebäuderesten, welche die Schadenexperten als

wertlos bezeichnen. Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungskosten gelten Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

4.2.3 Bewegungs- und Schutzkosten

Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Gebäuden, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Solche Kosten beinhalten auch Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

4.2.4 Mietertrag (ohne Ferienhäuser /-wohnungen)

Bei vermieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen der aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehende Ertragsausfall während der in der Police vereinbarten Haftzeit. Massgebend ist der Bruttomiettertrag abzüglich eingesparte Kosten.

4.2.5 Fortlaufende feste Kosten (ohne Ferienhäuser /-wohnungen)

Bei dem vom Eigentümer selbst bewohnten Gebäude oder Stockwerkeigentum, die bei Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume weiterhin fortlaufenden festen Kosten, z.B. Hypothekarzinsen, Heiz- und Nebenkosten sowie Gebäude-Versicherungsprämien während der in der Police vereinbarten Haftzeit.

4.2.6 Nachsteuerungskosten

Die Erhöhung der Baukosten gemäss dem jeweiligen kantonalen Baukostenindex während längstens 24 Monaten zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Vergütet werden in jedem Fall nur die aufgewendeten Kosten.

4.2.7 Dekontaminationskosten

- a) Kosten für die Dekontamination von Erdreich, d.h. Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um:
- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem eigenen oder gepachteten Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren, auszutauschen oder zu beseitigen;
 - das kontaminierte Erdreich in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - anschliessend den Zustand des Grundstückes wiederherzustellen, wie er unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles bestanden hat.
- b) Die Aufwendungen gemäss Artikel F4.2.7 a) werden nur ersetzt, sofern die öffentlichrechtlichen Verfügungen
- aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
 - der Gesellschaft ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge des durch die Allgemeinen Bedingungen gedeckten Schadens entstanden sind.

- c) Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- d) Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.
- e) Für Schadenaufwendungen gemäss Artikel F4.2.7 a), die innerhalb einer Versicherungsperiode eintreten, gilt die vereinbarte Versicherungssumme als Jahreshöchstentschädigung.
- f) Kosten gemäss Artikel F4.2.7 gelten nicht als Räumungskosten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen.

F4.3 Versichert sind aufgrund besonderer Vereinbarung

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und sofern in der Police aufgeführt sind versichert:

- 4.3.1 Geräte und Materialien
 - a) die dem Unterhalt und der Benützung der versicherten Gebäude sowie der dazugehörenden Areale dienen;
 - b) Effekten des für den Unterhalt / die Reinigung zuständigen Personals;
 - c) Wiederherstellungskosten von Verwaltungsunterlagen, die das versicherte Gebäude betreffen und sich in diesem befinden (maximale Wiederherstellungsfrist 1 Jahr).

Ersatzwert für Geräte und Materialien ist der Betrag, den die Wiederbeschaffung zum Neuwert erfordert. Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen (Zeitwert).
- 4.3.2 Mietertrag von Ferienhäusern und -wohnungen

Der Versicherungsschutz gemäss Artikel F4.2.4 erstreckt sich auch auf Ferienhäuser und -wohnungen.
- 4.3.3 Fortlaufende feste Kosten von Ferienhäusern und -wohnungen

Der Versicherungsschutz gemäss Artikel F4.2.5 erstreckt sich auch auf Ferienhäuser und -wohnungen.
- 4.3.4 Künstlerische oder historische Werte von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - a) Versichert sind die innert 5 Jahren nach Eintritt eines versicherten Schadens aufgewendeten Kosten für die originalgetreue Wiederinstandstellung bzw. den originalgetreuen Wiederaufbau des Gebäudes, soweit diese den in der Gebäudeversicherung bzw. den bei der kantonalen Gebäudeversicherung versicherten Schaden übersteigen.
 - b) Wird das Gebäude selbst innert der vertraglichen bzw. gesetzlichen Wiederaufbaufrist nach Eintritt eines Schadens nicht wieder instand gestellt, bzw. nicht wieder aufgebaut, oder wird auf eine Wiederherstellung des künstlerischen oder historischen Wertes verzichtet, ist keine Leistung geschuldet.
 - c) Nicht versichert ist der durch den Schaden, bzw. dessen Behebung entstandene Minderwert.

F4.4 Nicht versichert sind

- 4.4.1 Kosten für die Behebung der Schadenursache (vorbehältlich Artikel 4.1.7 sowie 4.2.1)
- 4.4.2 Schäden durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das durch offene Dachluken und -fenster oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.
- 4.4.3 Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), sowie am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation) bei Ereignissen nach Artikel F4.1.2.
- 4.4.4 Schäden durch Wasser, welches zwischen Fenster- / Türrahmen und der Fassade eingedrungen ist bei Ereignissen nach Artikel F4.1.2
- 4.4.5 Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) durch Wasser aus Dachrinnen und Aussenablaufrohren.
- 4.4.6 Schäden beim Auffüllen und Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten.
- 4.4.7 Schäden an den an Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten selbst, welche durch Ausfliessen von Flüssigkeiten innerhalb derselben verursacht werden.
- 4.4.8 Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Aussenablaufrohren.
- 4.4.9 Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis.
- 4.4.10 Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.
- 4.4.11 Schäden durch Wassermangel.
- 4.4.12 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.
- 4.4.13 Schäden durch Flüssigkeiten aus öffentlichen Leitungsanlagen.
- 4.4.14 Kosten für das Suchen, Freilegen und Reparieren undichter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen.
- 4.4.15 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.
- 4.4.16 Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst.
- 4.4.17 Schäden an Wärmepumpenkreislaufsystemen selbst infolge Vermischung verschiedener Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme.
- 4.4.18 Schäden, die als Folge von Ereignissen entstehen, die unter die Feuer- und Elementarversicherung fallen.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel F1.3 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.

F4.5 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) F1 Gebäude - Gemeinsame Bestimmungen.